Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

04.02.1968 - Nr. 45 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 45

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 4. Februar 1969

Wohnungsbauförderung 1968/69

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer 11. Sitzung am 22. Mai 1968 folgenden Beschluß gefaßt (vgl. Bremische Bürgerschaft (Landtag), Drucksachenabteilung IV, Nr. 56):

„Die Bürgerschaft (Landtag) ermächtigt den Senat, für die Errichtung von 5000 mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen Verpflichtungen zur Zahlung von Aufwendungszuschüssen bis zu einem Gesamtbetrag von 40 Millionen DM und zur Zahlung von Darlehen bis zu 4,5 Millionen DM einzugehen sowie Bürgschaften für nachrangige Finanzierungsmittel zu übernehmen."

Die den Wohnungsbauausschüssen der Finanzdeputation und der Deputation für das Bauwesen daraufhin vorgelegten Finanzierungsanträge erforderten vor allem infolge Zusagen weiterer Bundessondermittel durch den Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau weniger bremische öffentliche Mittel als vorausberechnet. In der gemeinsamen Sitzung der Wohnungsbauausschüsse am 20. Juni 1968 stellte sich daher die Frage der Zulässigkeit einer Überschreitung der Zahl von 5000 Wohnungseinheiten, zumal „nur im Hinblick darauf, daß eventuell das Zinsanhebungsgesetz nicht durchkomme, diese Begrenzung vorgenommen sei." Ursprünglich sei dem tatsächlichen Bedarf entsprechend eine erheblich höhere Zahl von Wohnungseinheiten vorgesehen gewesen. Die Wohnungsbauausschüsse stellten dazu fest, das Schwergewicht des Beschlusses der Bürgerschaft liege zwar in der Einhaltung der vorgesehenen Finanzmasse, jedoch sei angesichts des Wortlauts des Beschlusses eine Überschreitung der darin genannten Wohnungszahl nicht ohne weiteres möglich. Die Ausschüsse beschlossen jedoch, das Förderungsprogramm von 5000 Wohnungseinheiten zunächst um rund 300 Wohnungseinheiten mit Rücksicht darauf auszuweiten, daß der Bund hierfür bereits Sondermittel in Aussicht gestellt habe und im übrigen der Bürgerschaft „zu gegebener Zeit, etwa Ende des Jahres, einen Antrag vorzulegen mit der Bitte, die Ermächtigung vom 22. Mai 1968 im Sinne der heutigen Erörterung — das heißt der vorstehenden Überlegungen — zu erweitern."

In der Zwischenzeit sind weitere Bundessondermittel sowie zinsgünstige Mittel der Bundesanstalt für Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenversicherung für rund 300 Wohnungseinheiten in Aussicht gestellt worden. Auch wenn diese weiteren 300 Wohnungseinheiten in das Wohnungsbauförderungsprogramm 1968/69 einbezogen werden, wird mit den dann insgesamt geförderten rund 5600 Wohnungseinheiten der von der Bürgerschaft beschlossene Finanzierungsrahmen von „bis zu 40 Millionen DM" (= 8 Millionen DM jährlich) an Aufwendungszuschüssen und „bis zu 4,5 Millionen DM" an öffentlichen Baudarlehen nicht überschritten.

Die Bürgerschaft (Landtag) wird daher gebeten, folgenden Beschluß zu fassen: „In Ergänzung des Beschlusses der Bürgerschaft (Landtag) vom 22. Mai 1968 wird der Senat ermächtigt, für die Errichtung von mindestens 5000 mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen Verpflichtungen zur Zahlung von Aufwendungszuschüssen bis zu einem Gesamtbetrag von 40 Millionen DM und zur Zahlung von Darlehen bis zu 4,5 Millionen DM einzugehen sowie Bürgschaften für nachrangige Finanzierungsmittel zu übernehmen."

Carl Schünemann Bremen